

Die Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung ist zuständig für Vereine mit dem Vereinssitz im Bezirk Salzburg-Umgebung (Flachgau)!

Kontakt: Dr. Hans Katschthaler Platz, 5201 Seekirchen am Wallersee
Tel.: +43 5 7599-57 - e-mail: bh-sl@salzburg.gv.at

INFORMATIONSBLETT VEREINSWESEN

Umfassende Informationen zum Vereinsgesetz sowie Musterformulare**, Musterstatuten, usw. sind im Internet auf der Seite des Bundesministeriums für Inneres verfügbar: zvr.bmi.gv.at

WAS IST EIN VEREIN?

Vereinsgesetz § 1.(1): Ein Verein ist ein freiwilliger, auf Dauer angelegter, auf Grund von Statuten organisierter Zusammenschluss mindestens zweier Personen zur Verfolgung eines bestimmten, gemeinsamen, ideellen Zwecks. Der Verein genießt Rechtspersönlichkeit.

§ 1 (2): Ein Verein darf nicht auf Gewinn berechnet sein. Das Vereinsvermögen darf nur im Sinne des Vereinszwecks verwendet werden.

GRÜNDUNG EINES VEREINS:

An die Vereinsbehörde ist zu übermitteln: [Anzeige der Vereinserrichtung](#) (Formular** ist vollständig auszufüllen und von mindestens 2 Gründern zu unterfertigen), die vom Verein erstellten Statuten sind der Anzeige der Vereinserrichtung beizulegen!

Der Verein entsteht als Rechtsperson bei Nichtuntersagung durch die Vereinsbehörde nach Ablauf der im Vereinsgesetz normierten Frist von 4 Wochen oder durch vorzeitige Bescheiderlassung über Antrag des Vereins.

Formular: <https://citizen.bmi.gv.at/at.gv.bmi.fnsweb-p/zvn/public/Vereinserrichtung>

WAHLANZEIGEN gem. § 14 (2) Vereinsgesetz:

Der Verein hat alle seine organschaftlichen Vertreter unter Angabe

- ihrer statutengemäßen Funktion,
- ihres Namens (Vor- und Zuname),
- ihres Geburtsdatums und Geburtsorts
- ihrer für Zustellungen maßgeblichen Anschrift
- sowie des Beginns ihrer Vertretungsbefugnis (Wahldatum)

jeweils binnen vier Wochen nach ihrer Bestellung der Vereinsbehörde bekannt zu geben.

Eine [Wahlanzeige](#) muss immer ALLE organschaftlichen Vertreter beinhalten, auch bei einer Wiederwahl sind alle Daten der Funktionäre vollständig anzugeben! Rechnungsprüfer sind KEINE organschaftlichen Vertreter und daher nicht in der Wahlanzeige anzuführen!

Formular: <https://citizen.bmi.gv.at/at.gv.bmi.fnsweb-p/zvn/public/AnzeigeWahl>

Hinweis zu den rechtlichen Grundlagen betreffend Auslaufen der Funktionsperiode:

Grundsätzlich ist eine Verlängerung einer Funktionsperiode rechtlich nicht möglich, sondern es bedarf dazu Neuwahlen bei einer Generalversammlung des Vereins. Mit Ablauf der Funktionsperiode erlöschen die Funktionen der organschaftlichen Vertreter und der Verein verliert seine Handlungsfähigkeit und Geschäftsfähigkeit.

Auch eine **Änderung der Zustellanschrift** ist der Vereinsbehörde binnen vier Wochen mitzuteilen.

Formular: <https://citizen.bmi.gv.at/at.gv.bmi.fnsweb-p/zvn/public/AnzeigeDatenaenderung>

VEREINSREGISTERAUZUG - ZENTRALES VEREINSREGISTER:

Auf der oa. Seite des Bundesministerium für Inneres (zvr.bmi.gv.at) kann jedermann kostenlos selbständig einen Vereinsregisterauszug erstellen: Auf Antrag kann auch die Vereinsbehörde einen Vereinsregisterauszug erstellen, dieser ist jedoch kostenpflichtig!

Online-Abfrage
Vereinsregisterauszug

ZVR-ZAHL § 18 (2) Vereinsgesetz:

Die ZVR-Zahl ist von den Vereinen im Rechtsverkehr nach außen anzuführen. Es ist daher wichtig, diese dem Verein zugewiesene ZVR-Zahl auf allen Schriftstücken, Websites, usw. immer anzuführen.

STATUTENÄNDERUNG:

(auch eine NAMENSÄNDERUNG oder SITZVERLEGUNG des Vereins erfordert eine Statutenänderung)

Zuerst muss bei einer Generalversammlung die Statutenänderung beschlossen werden;

Nach Beschlussfassung ist die [Anzeige einer Statutenänderung](#) (vollständig ausgefüllt und unterschrieben unter Beilage der NEUEN STATUTEN (in Reinschrift, Auszug der geänderten Textteile genügt nicht) bei der Vereinsbehörde anzuzeigen.

Sitzverlegung in einen anderen Bezirk: die Anzeige der Statutenänderung ist an die noch immer zuständige („alte“) Vereinsbehörde zu richten; erst mit Eintritt der Rechtskraft der Statutenänderung geht die Zuständigkeit an die „neue“ Vereinsbehörde über.

Hinweis betreffend erforderlicher Reinschrift der neuen Statuten:

Lt. § 3 Abs.3 Vereinsgesetz 2002: Das Leitungsorgan eines Vereins ist verpflichtet, jedem Vereinsmitglied auf Verlangen die Statuten auszufolgen! Lt. § 17 Abs.7 Vereinsgesetz 2002: Jedermann hat das Recht, bei der Vereinsbehörde eine Abschrift der Statuten anzufordern (kostenpflichtig)!

Aus diesen Punkten erschließt sich, dass sowohl beim Verein selbst als auch bei der Vereinsbehörde eine vollständige Reinschrift der jeweils gültigen Statuten vorliegen muss!

Formular: <https://citizen.bmi.gv.at/at.gv.bmi.fnsweb-p/zvn/public/AnzeigeStatutenaenderung>

FREIWILLIGE AUFLÖSUNG:

Eine freiwillige Vereinsauflösung ist binnen 4 Wochen der Vereinsbehörde schriftlich mitzuteilen (Formular „[Anzeige der freiwilligen Vereinsauflösung](#)“ siehe zvr.bmi.gv.at);

Hier ist auch bekanntzugeben, ob noch ein Vereinsvermögen vorhanden ist; wenn ja, ist hier ein bestellter Abwickler bekanntzugeben, der die Abwicklung des Vereinsvermögens vorzunehmen hat.

Formular: <https://citizen.bmi.gv.at/at.gv.bmi.fnsweb-p/zvn/public/AnzeigeAufloesung>

STRAFBESTIMMUNGEN gem. § 31. Vereinsgesetz: Wer

1. die Errichtung eines Vereins vor Aufnahme einer über die Vereinbarung von Statuten und die allfällige Bestellung der ersten organschaftlichen Vertreter hinausgehenden Vereinstätigkeit nicht gemäß § 11 Abs. 1 anzeigt oder
2. trotz Erklärung der Vereinsbehörde gemäß § 12 Abs. 1 eine Vereinstätigkeit ausübt oder auf der Grundlage geänderter Statuten fortsetzt (§ 14 Abs. 1) oder
3. nach rechtskräftiger Auflösung des Vereins die Vereinstätigkeit fortsetzt oder
4. als zur Vertretung des Vereins berufener Organwalter
 - a. die Anzeige einer Statutenänderung unterlässt (§ 14 Abs. 1) oder
 - b. die organschaftlichen Vertreter des Vereins oder die Vereinsanschrift nicht gemäß § 14 Abs. 2 und 3 bekannt gibt oder
 - c. die freiwillige Auflösung des Vereins nicht gemäß § 28 Abs. 2 anzeigt oder die Veröffentlichung unterlässt (§ 28 Abs. 3) oder
 - d. die Mitteilung der Beendigung der Abwicklung nach freiwilliger Auflösung des Vereins unterlässt (§ 30 Abs. 5 in Verbindung mit § 28 Abs. 2) oder
 - e. die ZVR-Zahl nicht gemäß § 18 Abs. 2 letzter Satz führt oder
5. als Abwickler die Mitteilung der Beendigung der Abwicklung nach freiwilliger Auflösung des Vereins unterlässt (§ 30 Abs. 5)

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 218 Euro, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe bis zu 726 Euro zu bestrafen.



Es liegt daher im eigenen Interesse des Vereins, die erforderlichen Meldungen an die Vereinsbehörde pünktlich und vollständig zu übermitteln!

<p>Für Fragen betreffend Finanzgebarung, Zuerkennung der Gemeinnützigkeit, Spendenabsetzbarkeit, Registrierkassenpflicht usw. wenden Sie sich bitte an das zuständige FINANZAMT! Infos auch auf: www.oesterreich.gv.at</p>	<p><u>Servicestelle Ehrenamt beim Land Salzburg:</u> Hier erhalten Vereine Unterstützung und Beratung in der Vereinsarbeit: e-mail: ehrenamt@salzburg.gv.at Tel.: +43 662 8042-2014</p>
---	--